

## BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 8 S 24.1823



### Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH  
Schumannstr. 21, 89555 Steinheim am Albuch

gegen

#### Freistaat Bayern

vertreten durch:  
Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf

- Antragsgegner -

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 8. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],  
die Richterin [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

**am 5. August 2024**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 2. August 2024 gegen die Ziffern II.18, II.19 und II.23 des Bescheids des Landratsamts Ostallgäu vom 26. Juli 2024 wird mit der Maßgabe angeordnet, dass die Nutzung von Hupen von Kraftfahrzeugen nur als Warnzeichen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 StVO erlaubt ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen drei Nebenbestimmungen in einem versammlungsrechtlichen Bescheid.
- 2 1. Der Antragsteller meldete für Montag, 5. August 2024, 19.00 bis 21.30 Uhr eine sich fortbewegende Versammlung mit dem Thema „Montagsspaziergang“ für das Stadtgebiet Marktoberdorf an. Als Anzahl der Teilnehmer wurden 50 Personen angegeben, die Route des Aufzugs führt auf Hauptverkehrsstraßen im Wesentlichen durch das Ortszentrum von Marktoberdorf. Für den Zeitraum von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr ist eine Abschlusskundgebung auf dem Marktplatz der Stadt Marktoberdorf vorgesehen.
- 3 Das Landratsamt bestätigte mit Bescheid vom 26. Juli 2024 die Versammlung und machte die Durchführung der Versammlung von der Beachtung von Auflagen abhängig.
- 4 Soweit hier streitgegenständlich wurde als Auflage festgelegt, dass „Mikrophone (...) nur für Ansprachen und Darbietungen während der Begrüßung und Verabschiedung“

„... sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden“ dürfen und „die Lautstärke (...) so einzustellen (ist), dass dadurch Passanten, Anwohner sowie in den umliegenden Gebäuden und Geschäften tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden“ (Ziffer II.18 des Bescheids). „Das Verwenden von lärm erzeugenden oder –verstärkenden Kundgebungsmittel wie z.B. Trommeln, Trompeten, Glocken, Trillerpfeifen, Tröten, HiFi-Geräte, Audio-Verstärker, Hupen ist während der gesamten Versammlung untersagt“ (Ziffer II.19 des Bescheids). In Ziffer II.23 des Bescheids wurde „das Mitführen von Seilen und langen Seitentransparenten, die von mehreren Teilnehmern getragen werden“, untersagt.

- 5 Zur Begründung für die streitgegenständlichen Auflagen ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Veranstaltung der sog. „Montagssparziergänge“ seit über zwei Jahren regelmäßig stattfindet. Auf der Marschstrecke würden durch Lärminstrumente die Anwohner etc. belästigt. Beschränkungen der Nutzung von Lärminstrumenten auf Teilstrecken hätten in der Vergangenheit nicht dazu geführt, dass die Anwohnerbeschwerden weniger geworden seien. Um etwa das Aufschrecken kleiner Kinder aus dem Schlaf zu verhindern, werde die Nutzung lärm erzeugender Kundgebungsmittel auf der gesamten Marschstrecke untersagt. Dies diene dem Schutz gleichwertiger Rechtsgüter Dritter und sei erforderlich und angemessen. Auch ohne Lärmerzeugung könnten die Versammlungsteilnehmer auf den Zweck ihrer Versammlung hinweisen. Das Mitführen von langen Seitentransparenten werde aus Sicherheitsgründen untersagt, da sowohl die Teilnehmer des Aufzugs durch diese in Paniksituationen die Versammlung seitlich nicht ohne weiteres verlassen könnten, als auch ein schnelles Eingreifen der Polizei von außen verhindert werde.
- 6 2. Der Antragsteller ließ durch seinen Bevollmächtigten am 2. August 2024 im Verfahren Au 8 K 24.1822 Klage gegen diese Auflagen erheben, über die noch nicht entschieden ist.

7 Gleichzeitig begehrt er im vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutz.  
8 Zur Klage- und Antragsbegründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verbot der Kundgebungsmittel den Veranstalter und die Teilnehmer in ihrem Grundrecht aus Art. 8 GG verletze. Der Veranstalter könne Art und Umfang der Versammlung selbst bestimmen. Nur in Abwägung mit gleichwertigen Rechtsgütern könne in diese Versammlungsautonomie eingegriffen werden. Insoweit enthalte der Bescheid nur pauschale Behauptungen zu Lärmbelästigungen, die im Übrigen aufgrund abwechselnder Routenführungen keine konkrete Gefahrenlage erkennen ließen. Die Lautstärkenbeschränkung auf „unvermeidbare“ Belästigungen sei auch zu unbestimmt. Die Auflagen in den Ziffern II.18 und II.19 des Bescheids seien deshalb insgesamt aufzuheben, soweit sie Kundgebungsmittel verbieten. Gegen das Verbot von Hupen werde nur eingewandt, dass dieses zu Zwecken der Nutzung der Hupe als Warnsignal im Straßenverkehr erlaubt sein müsse. Das in der Auflage unter Ziffer II.23 des Bescheids verhängte Bannerverbot sei rechtswidrig, da insoweit keine konkrete Gefahrenlage benannt sei, die das Verbot rechtfertige.

9 Der Antragsteller lässt beantragen,

10 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 26. Juli 2024 anzuordnen.

11 Der Antragsgegner beantragt unter Verweis auf die Ausführungen im Bescheid und der Vorlage einer weiteren Äußerung der Polizei als Bestandteil der Behördenakte,

12 den Antrag abzulehnen.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch im Verfahren Au 8 K 24.1822, sowie der vom Antragsgegner vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

**II.**

- 14 Der zulässige erhobene Antrag ist, soweit er nicht bereits zu der Auflage in Ziffer II.19 des Bescheids einschränkend von der Antragstellerseite gestellt worden ist, erfolgreich.
- 15 1. Der Antrag des Antragstellers ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Die vom Antragsteller erhobene Klage hat aufgrund Art. 25 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung des Sofortvollzugs in Ziffer III des Bescheids war insoweit nicht erforderlich.
- 16 2. Der Antrag ist begründet, denn der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, von Auflagen, die rechtlich keinen Bestand haben werden, vorläufig verschont zu bleiben. Bei der hier nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind die Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bereits beurteilt werden können. Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.
- 17 a) Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnahme in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes –

im eigentlichen Sinn des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbststimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (stRspr, vgl. etwa BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – NVwZ 2013, 76 ff. Rn. 16; BayVGh, B.v. 17.10.2016 – 10 CS 16.1468 – BayVBI 2017, 635 ff. Rn. 23).

- 18 Beschränkungen der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.
- 19 Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Die „unmittelbare Gefährdung“ im Sinne der Vorschrift setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehende Rechtsgüter führt.
- 20 Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit den betroffenen Rechten Dritter, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Dabei sind die kollidierenden Positionen so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (stRspr; vgl. etwa BVerfG, B.v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 – BVerfGE 148, 267 ff. Rn. 32; BayVGh, B.v. 17.10.2016 – 10 CS 16.1468 – BayVBI 2017, 635 ff. Rn. 26 ff.). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmög-

lichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand (vgl. BayVGH, B.v. 12.5.2023 – 10 CS 23.847 – BayVBI 2023, 630 ff. Rn. 11).

- 21 Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben (BVerfG, B.v. 27.6.2022 – 1 BvQ 45/22 – NVwZ-RR 2022, 673 ff Rn. 7). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17; BayVGH, B.v. 17.10.2016 – 10 CS 16.1468 – BayVBI 2017, 635 ff. Rn. 29; BVerwG, B.v. 24.8.2020 – 6 B 18.20 – juris Rn. 6). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – NVwZ 2013, 76 ff. Rn.17). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde oder den Gerichten zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen (BVerfG, B.v. 4.9.2009 – 1 BvR 2147/09 – juris Rn. 9).
- 22 b) Gemessen an diesen Grundsätzen erweisen sich die mit der Klage angegriffenen und im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes streitgegenständlichen beschränkenden Auflagen im Bescheid des Antragsgegners vom 26. Juli 2024 bei summarischer Prüfung im Ergebnis voraussichtlich als rechtswidrig.
- 23 aa) Die vom Antragsgegner vorgenommene Gefahrenprognose hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anwohnern und weiteren Dritten durch die im Rahmen der Versammlung eingesetzten lärm erzeugenden Kundgebungsmittel und die insoweit in den Ziffern II.18 und II.19 des angefochtenen Bescheids getroffenen Auflagen halten den oben genannten Grundsätzen nicht stand. Die

Kammer kann nach der in der Behördenakte enthaltenen Feststellungen zur Sachlage und der im vorliegenden Verfahren nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht erkennen, dass der Einsatz von Mikrofonen und sonstigen lärm erzeugenden Kundgebungsmitteln, zu Gefahren für Rechte Dritter führen, die über die mit der Versammlung bereits verbundenen Störungen hinausgehen.

- 24 (1) Nach dem Routenplan, der für die sich fortbewegende Versammlung angemeldet und verbindlich bestätigt worden ist, bewegt sich der Aufzug im Wesentlichen auf Hauptverkehrsachsen im Ortszentrum, teilweise auf Bundesstraßen bzw. Geschäftsstraßen, Hauptzuwege vom und zum Bahnhof sowie für die Abschlusskundgebung auf dem zentralen Marktplatz des Ortes. Diese zentralen Ortsbereiche sind bereits aufgrund der verkehrlichen bzw. gewerblichen Nutzungen entsprechend mit Lärm vorbelastet. Zwar ist mit dem Beginn und der Durchführung der Versammlung aufgrund der Tageszeit mit nur noch einer verminderten Verkehrsfrequenz zu rechnen, allerdings nimmt dies dem im Rahmen der sich fortbewegenden Versammlung betroffenen Gebiet sowie dem Ort der Abschlusskundgebung nicht die zentrale, und damit lärmschutzmäßig nur eingeschränkt geschützte Lage (vgl. etwa §§ 6a, 7 BauNVO).

- 25 Die zum Schutz dieser von der sich fortbewegenden Versammlung betroffenen Gebiete in den Ziffern II.18 und II.19 des angefochtenen Bescheids enthaltenen Lärmschutzaufgaben bedürfen zwar keiner Rechtfertigung dahingehend, dass damit zwingend Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sein müssen. Bereits unterhalb dieser Schwelle sind Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zulässig, soweit diese dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zu Gunsten der Anrainer einer Versammlung, dienen (NdsOVG, B.v. 10.11.2010 – 11 LA 298/10 – NVwZ-RR 2011, 141 f.). Allerdings bedarf es insoweit tatsächlicher Anhaltspunkte, die die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde tragen.



- (2) Vorliegend hat der Antragsgegner im angefochtenen Bescheid auf die Beschwerden von Anrainern hingewiesen, in der ergänzenden Äußerung der Polizei vom 2. August 2024 werden ebenfalls nur allgemein gehaltene „mehrere Beschwerden aus der Bevölkerung“ genannt. Konkrete, über diese individuellen Beschwerden hinausgehende Erkenntnisse, etwa Lärmmessungen oder konkrete Ereignisse (vgl. insoweit NdsOVG, B.v. 10.11.2010 a.a.O.), aus denen sich besondere Gefahren ergeben, sind der vorgelegten Behördenakte jedoch nicht zu entnehmen. Da im Vorfeld der Versammlung nach dem Inhalt der Behördenakte auch kein Kooperationsgespräch stattgefunden hat, konnten insoweit auch keine konkreten Feststellungen zu den geltend gemachten Beschwerden, den möglicherweise betroffenen Wohnbereichen etc. getroffen werden.

27 Weiter ist nach dem Akteninhalt nicht in konkreter Weise erkennbar, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung von Anrainern der Aufzugsstrecke nur durch die angefochtenen Auflagen in den Ziffer II.18 und II.19 des angefochtenen Bescheids verhindert werden kann. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag der Antragstellerseite wird zwar die als sog. „Montagssparziergang“ angemeldete Versammlung regelmäßig durchgeführt, allerdings nicht in wöchentlicher Frequenz. Gleichzeitig wird durch jeweils sich ändernde Routenführungen verhindert, dass regelmäßig die gleichen Anrainer der Versammlungsstrecke durch die Lärmentwicklung der Versammlung belästigt werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der sich fortbewegenden Versammlung die betroffenen Gebiete auch nicht einer länger andauernden Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Für den Ort der für die Dauer einer Stunde angesetzten Abschlusskundgebung ist aufgrund der zentralen Ortslage von keiner unmittelbaren Wohnnutzung auszugehen bzw. ist insoweit mangels konkreter Feststellungen durch die Versammlungsbehörde für die Abwägungsentscheidung nicht erkennbar, dass die in den angefochtenen Nebenbestimmungen getroffenen Lärmschutzauflagen unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze (oben zu 2.a) verhältnismäßig sind.

- 28 (3) Nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage müssen die mit der Versammlung verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen von Rechtsgütern Dritter mangels konkreter Feststellungen zu einer unzumutbaren Lärmbelastung in Abwägung mit dem aus Art. 8 Abs. 1 GG abgeleiteten Recht des Antragstellers, die von ihm angezeigte Versammlung im Rahmen seiner Anzeige durchzuführen, hingenommen werden. Konkrete Gefahren, die nur durch die in den angefochtenen Ziffer II.18 und II.19 des Bescheids vom 26. Juli 2024 getroffenen Auflagen abgewehrt werden müssen, sind insoweit nicht erkennbar.
- 29 bb) Der vom Antragsgegner in Ziffer II.23 des angefochtenen Bescheids getroffenen Auflage zum Verbot von Mitführen von Seilen und langen Seitentransparenten liegt keine tragfähige Gefahrenprognose zugrunde.
- 30 Im Bescheid wird zur Begründung der Auflage allgemein auf die vom Mitführen von Gegenständen ausgehenden Gefahren abgestellt (S. 7 unter Ziffer II.9 der Gründe des Bescheids). Konkrete Erkenntnisse, etwa aus vorhergehenden Versammlungen des gleichen Veranstalters oder des gleichen Veranstalterkreises (vgl. Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2022, § 15 VersG Rn. 62 ff. und zu Art. 15 BayVersG Rn. 201), sind weder der Behördenakte zu entnehmen noch sind im angefochtenen Bescheid diesbezügliche Ausführungen enthalten. Auch die von der Polizei unter dem 2. August 2024 insoweit ergänzend abgegebene Stellungnahme beschränkt sich auf die allgemeine Bewertung derartiger geschlossener Banner, ohne konkret auf den Einzelfall bezogen eine Gefahrenprognose zu enthalten.
- 31 Vor diesem Hintergrund ist bereits zweifelhaft, ob der Antragsgegner insoweit überhaupt eine eigene Gefahrenprognose vorgenommen hat. Jedenfalls fehlt es aber an konkreten Feststellungen zum Vorliegen von Gefahren, die bei

ungehindertem Geschehensablauf die hinreichende Gefahr eines Schadenseintritts erkennen lassen, der durch die angefochtene Auflage verhindert werden soll.

- 32 3. Die Kostenentscheidung für das vorliegende Verfahren ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterlegener Teil hat der Antragsgegner die Verfahrenskosten zu tragen.
- 33 4. Die Streitwertfestsetzung folgt den Vorgaben der §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 und 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Kammer hat sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (unter Ziffern 45.4., 1.5) orientiert.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltunggerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltunggerichtshof,  
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltunggerichtshof einzureichen. Sie

muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

### **Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:**

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

■ ■ ■

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Augsburg, 5. August 2024

■  
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

